Vollkasko TopVIT PLUS für Fahrrad + E-Bike

AGENTUR HORST KETELHUT

Ihre Mehrfach-Versicherungsvertretung

Werraweg 43 33689 Bielefeld

Tel. 05205 - 4233 Fax 05205 - 22980

Vermittlung von starken Versicherungen

www.agentur-ketelhut.de

die vertraglichen und gesetzlichen
 Grundlagen dieses Versicherungsvertrages finden Sie ab Seite 2 dieses Dokuments



Horst Ketelhut

Impressum und weitere Informationen zur

AGENTUR HORST KETELHUT



zu unseren neuesten Versicherungs- und Anlageempfehlungen





Produktdetails Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung

- Stand 01.01.2023 -

Die Produktdetails geben Ihnen einen verkürzten Überblick über die verschiedenen Leistungen unserer Fahrrad/E-Bike-Vollkaskoversicherung.

	TOP WIT	TOP WIT PlaceN
	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
auch vergünstigte Ausstellungsbikes versicherbar?	nein	ja - bitte geben Sie unbedingt den üblichen Handelspreis an!
Weltweiter Versicherungsschutz	✓	✓
Maximale Versicherungssumme	bis 10.000 €	bis 15.000 €
Neuwertentschädigung	✓	✓
Fahrradzübehör / -teile	bis 300 € je Teil, max. 1.000 €	bis 600 € je Teil, max. 1.500 €
Mietrad (z.B. bei Reparatur)	-	bis 10 Tage
Fahrrad/E-Bike aus Carbon	✓	✓
Versicherte Nutzung		
Gelegentlicher privater Verleih	✓	✓
Nebengewerbliche Nutzung	-	bis 20.000 € Jahresumsatz
Radsportveranstaltungen inkl. Trainings- und Übungsfahrten	-	✓
Wettbewerbe	-	✓
Downhill-Fahrten	-	✓
Versicherte Gefahren		
Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub	✓	✓
Vandalismus, Plünderung, Trickdiebstahl	✓	✓
Sicherung vor Diebstahl mit verkehrsüblichen Fahrradschloss ausreichend	✓	✓
Unfallschäden	✓	✓
Fall- und Sturzschäden	✓	✓
Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine oder Erdrutsch	✓	✓
Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung	✓	✓
Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)	✓	✓
Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten	✓	✓
Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler	✓	✓
Tierbiss (z.B. an Verkabelungen)	-	✓
Verschleiß (z.B. an Bremsen und Reifen)	3 Monate Wartezeit, max. 3 Jahre	ohne Wartezeit, max. 5 Jahre
Verschleiß (Akku)	ab 50% Leistungsverlust	✓

1	1

	TOP-VIT	TOP-VIT Plus ^N
Leistungserweiterungen		
Besitzstandsgarantie	-	✓
Best-Leistungs-Garantie	-	✓
Grobe Fahrlässigkeit	-	✓
Innovationsklausel	✓	✓
Krankenhaustagegeld bei Unfall	-	bis 5 Tage, 10 €/Tag
Summen- und Konditionendifferenzdeckung	-	✓
Verzicht auf Einhaltung der Kündigungsfrist	-	✓
Vorsorge	-	15%
Nachhaltige Mehrleistungen		
Dekontaminations- und Entsorgungskosten	-	bis 5.000 €
Förderung bei Wiederbeschaffung eines nachhaltigen Fahrrads/E-Bikes	-	bis 10% über Ver- sicherungssumme
Förderung bei Wiederbeschaffung von nachhaltigem Fahrrad/E-Bike Zubehör	-	bis 750 € je Teil, max. 1.500 €
Pannen- und Unfallhilfe/Schutzbrief (sofern vereinbart)		
24-Stunden Hotline	✓	✓
Abholservice	✓	✓
Abschleppdienst	✓	✓
Bergung	✓	✓
Fahrrad/E-Bike Rücktransport	✓	✓
Pannenhilfe vor Ort	✓	✓
Leih- oder Mietfahrrad	bis 7 Tage, max. 50 €/Tag	bis 7 Tage, max. 50 €/Tag
Übernachtungskosten	bis 5 Nächte, max. 80 €/Tag	bis 5 Nächte, max. 80 €/Tag
Weiterfahrt mit Taxi, Bahn oder öffentlichen Verkehrsmitteln	bis 500 €	bis 500 €
Werkstattvermittlung	✓	✓

Durch den optionalen Einschluss des ROLAND-Schutzbriefes sind Sie auch unterwegs oder auf Reisen optimal abgesichert. Neben einer 24-Stunden Hotline steht Ihnen auch eine Pannenhilfe vor Ort oder ein Mietrad zur Verfügung. Für den Fall der Fälle erreichen Sie die ROLAND unter +49 4403 6022 130.



Annahmerichtlinien Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung

- Stand 01.01.2023 -

	316			
1. Bedingungen	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT / TOP-VIT Plus ^N			
	Der Teil B der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vollkaskoversicherung Fahrrad/E-Bike TOP-VIT / TOP-VIT Plus ^N zum ROLAND Fahrrad-Schutzbrief gilt nur als versichert, sofern dieser für das Fahrrad/E-Bike ausdrücklich vereinbart wurde.			
2. Geltungsbereich	Versicherungsschutz besteht weltweit. Der Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers muss in der Bundesrepublik Deutschland sein.			
	Die Vertragsdauer darf nicht weniger als ein Jahr betragen.			
3. Vertragsdauer	Die Verträge verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.			
	Der Vertragsbeginn darf maximal 12 Monate nach Eingangsdatum des Antrages liegen.			
4. Höchstversicherungs-	TOP-VIT: Die Versicherungssumme muss mindester	ns 100,00 € und darf maximal 10.000,00 € betragen.		
summen	TOP-VIT Plus ^N : Die Versicherungssumme muss mindestens 100,00 € und darf maximal 15.000,00 € betragen.			
5. Ermittlung der Versicherungssumme	Die Versicherungssumme setzt sich aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör zusammen, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.			
6. Höchstalter	TOP-VIT: Das maximale Alter des Fahrrades/E-Bikes darf 5 Jahre betragen. Fahrräder/E-Bikes die älter als fünf Jahre sind, können nicht versichert werden. Bemessungsgrundlage ist das Erstkaufdatum auch bei Fahrrädern, die gebraucht gekauft wurden.			
	TOP-VIT Plus ^N : Kein Höchstalter			
	TOP-VIT:	TOP-VIT Plus:		
	Nicht gezeichnet werden Fahrräder/E-Bikes,	Nicht gezeichnet werden Fahrräder/E-Bikes,		
	- für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht	- für die eine Versicherungs- oder Führerschein- pflicht besteht		
	- mit stetigem Nutzerwechsel oder Vermietung	- mit stetigem Nutzerwechsel oder Vermietung		
	- ohne Rahmen-/Codierungsnummer	- ohne Rahmen-/Codierungsnummer		
	- für die kein original Händlerkaufbeleg vorliegt	- für die kein original Händlerkaufbeleg vorliegt		
7. Nicht gezeichnete Risken	- die vollverkleidet sind (Velomobile)	- die vollverkleidet sind (Velomobile)		
	- die nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden (Eigenbauten)	- die nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden (Eigenbauten)		
	- die für Sport- oder Rennveranstaltungen genutzt werden	- die überwiegend (mehr als 50%) gewerblich ge nutzt werden		
	die zu Testzwecken verwendet werdenwelche nicht zu privaten Zwecken genutzt werden	- die zu logistischen Zwecken genutzt werden (z. Kurier- oder Lieferdienste)		
	- Verkaufs- und Ausstellungsfahrräder	- bei denen sich um elektronisch angetriebene Dirt Bikes handelt		
	- bei denen es sich um Dirt-Bikes handelt			
8. Mindestprämie	Die jährliche Mindestprämie pro Fahrrad beträgt 45,00 € brutto (37,82 € netto).			
Bei unterjähriger Zahlweise beträgt die Mindestprämie je Abbuchungsbetrag 10,00 € brutto (8,41 €				



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N

- Stand 01.06.2023 -

Präambel

Durch dieses Versicherungsprodukt versichern Sie Ihr E-Bike/Pedelec oder Fahrrad. Beide Arten werden im Rahmen dieser Bedingungen als Fahrrad zusammengefasst.

Das Produkt versichert Fahrräder, welche überwiegend privat genutzt werden, sowie Fahrräder, die als Dienstrad (z.B. Jobrad) zur Verfügung gestellt werden. Nicht versicherbar sind bspw. Fahrräder, mit überwiegend gewerblicher Nutzung, die einen stetigen Nutzerwechsel haben oder versicherungs- oder führerscheinpflichtig sind.

Die Versicherungsbedingungen sind in zwei Teile untergliedert. Teil A der Versicherungsbedingungen regelt den Versicherungsschutz für das versicherte Fahrrad. Der Teil B der Versicherungsbedingungen regelt den Versicherungsschutz für den Einschluss des Schutzbriefes – dieser findet nur Anwendung, wenn der Einschluss des Schutzbriefes vertraglich vereinbart wurde.

Leider kommen Versicherer nicht gänzliche ohne Fachbegriffe aus. Bei Fragen oder Unklarheiten sprechen Sie uns gerne an.

Inhaltsverzeichnis

Teil A		Wie I	e hilft der Schutzbrief?
	erungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike koversicherung TOP-VIT Plus ^N 2	§ 5	Versicherte Leistungen des GVO Fahrrad-Schutzbrief10 Der Schutzbrief hilft nach Panne oder Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:
I.	Versicherungsumfang2		- 24-Stunden Service
II.	Versicherte Gefahren und Schäden (Rundumschutz),		- Pannenhilfe
	Ausschlüsse		- Abschleppen
III.	Leistungsumfang3		- Bergung
IV.	Deckungserweiterungen4		- Weiter- oder Rückfahrt
V.	Obliegenheiten6		- Ersatzfahrrad
VI.	Wiederherbeigeschaffte Sachen7		- Übernachtungskosten
VII.	Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen		- Fahrrad-Rücktransport
	verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder		- Fahrrad-Verschrottung
	Einmalprämie7		- Notfall-Bargeld
VIII.	Folgeprämie7	Was	s ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?
IX.	Dauer und Ende des Vertrages 8		6 Begriffe
Χ.	Lastschriftverfahren 8		7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person12
XI.	Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers 9		8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
XII.	Beitragsanpassung9		9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt
XIII.	Schlussbestimmung9	§ 10	3
		§ 11	
Teil B		§ 12	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Allgeme	eine Versicherungsbedingungen zum ROLAND	§ 13	
Fahrrad	-Schutzbrief für die GVO Gegenseitigkeit Versicherung	§ 14	14 Zuständiges Gericht13
Oldenb	urg VVaG (Fahrrad-Schutzbrief als Bestandteil der	§ 15	15 Anzuwendendes Recht14
Fahrrad	/E-Bike Vollkaskoversicherung)10	§ 16	16 Verpflichtungen Dritter14
§ 1	Versicherer und was leistet der Schutzbrief? Versicherer		ormationen zum Datenschutz der ROLAND rsicherungsgesellschaften15
§ 2	ROLAND 24-Stunden-Service für den GVO Fahrrad-Schutzbrief10		
Wann is	et eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort ert?		
§ 3	Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder10		
§ 4	Geltungsbereich10		



Teil A:

Versicherungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT PlusN

I. Versicherungsumfang

1. Versicherte Sachen

a) Fahrrad

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad ohne und mit elektrischer Tretunterstützung (Hilfsmotor) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile (z.B. Sattel, Lenker Gepäckträger, Akku und Lade-/Steuergerät), deren Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt.

b) Fahrrad-Zubehör

Versichert ist darüber hinaus lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör, sofern es zum alltäglichen Gebrauch des Fahrrads dient.

c) Mietrad

Ergänzend zu dem versicherten Fahrrad besteht Versicherungsschutz für alle Mieträder, die durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Person von einem gewerblichen Anbieter für einen Zeitraum von maximal 10 Tagen gemietet und genutzt werden. Selbiges gilt für Räder, die durch eine Fachwerkstatt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, während sich das versicherte Fahrrad in Reparatur befindet.

Der Versicherungsschutz bei Mieträdern beschränkt sich ausschließlich auf die versicherten Gefahren und Schäden gemäß II., Nr. 1 a) bis c) (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie Nr. 2 a) – d) (Unfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel Überschwemmung, Lawinen, Erdrutsch, Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung). Die Ausschlüsse gemäß II. Nr. 3 (Ausschlüsse) bleiben bestehen.

2. Versicherte Personen

Versicherte Person ist jeder Eigentümer (auch juristische Person) sowie Personen, die mit Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad nutzen.

3. Versicherte Nutzung

Versichert ist die private Nutzung des Fahrrads, einschließlich Dienstfahrten.

Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für alle Trainings- und Übungsfahrten, die Teilnahme an Rad- und Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an Wettkämpfen. Für Beschädigungen gemäß II., Nr. 2 (Beschädigungen) die während der Teilnahme von Wettkämpfen entstehen, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20% des Schadens.

Für Fahrräder, die auch gewerblich genutzt werden, besteht nur Versicherungsschutz, soweit es sich um eine ohne Beschäftigte ausgeführte selbständige Tätigkeit mit einem Umsatz bis höchstens 20.000 € pro Jahr handelt.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Fahrräder:

- a) für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpflicht besteht
- b) die für Kurier- oder Auslieferungsdienste genutzt werden
- c) die überwiegend gewerblich genutzt werden
- d) die vom Eigentümer oder Versicherungsnehmer vermietet werden oder einen stetigen Nutzerwechsel haben
- e) die vollverkleidet sind (Velomobile)
- f) die nicht durch einen Fachbetrieb zusammengebaut wurden, sogenannte Eigenbauten
- h) die von Privatpersonen ohne Original-Händlerrechnung und ohne (Privat-)Kaufvertrag erworben wurden
- i) für die kein Original-Händlerkaufbeleg vorliegt
- j) Dirt-Bikes, sofern diese elektrisch angetrieben werden

II. Versicherte Gefahren und Schäden (Rundumschutz), Ausschlüsse

1. Abhandenkommen

Für das Abhandenkommen des versicherten Fahrrads besteht für die folgenden Gefahren Versicherungsschutz:

a) Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad entwendet wurde.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Fahrrad zum Zeitpunkt der Entwendung mit einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gesichert war (z.B. einem Schloss). Einer abgeschlossenen Diebstahlsicherung gleichgestellt ist die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innenoder Kofferraum eines Fahrzeugs.

b) Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad aus einem Raum in einem Gebäude entwendet wird, der gewaltsam aufgebrochen wurde. Mit Räumen gleichgesetzt sind abschließbare Container oder vergleichbare Behältnisse. Handelt es sich um Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch eine abschließbare Diebstahlsicherung gesichert ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N



c) Raub

Versicherungsschutz besteht, wenn

- der Räuber gegen die versicherte Person Gewalt anwendet, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten oder
- die versicherte Person versicherte Sachen herausgibt oder sie sich wegnehmen lässt, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht oder
- der versicherten Person versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

d) Plünderung

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen bei einer gewalttätigen Demonstration oder durch sonstige Handlungen, bei der die öffentliche Ordnung (teilweise) zusammenbricht zerstört werden. Gleiches gilt, wenn das Fahrrad bei einer solchen Demonstration bzw. durch eine solche Handlung abhandenkommt.

e) Trickdiebstah

Versicherungsschutz besteht, wenn versicherte Sachen durch einen Trickdiebstahl abhandenkommen. Trickdiebstahl liegt vor, wenn eine Person eine versicherte Person täuscht, um versicherte Sachen ungehindert an sich nehmen zu können.

2. Beschädigungen

Für Beschädigungen des versicherten Fahrrads besteht für die folgenden Gefahren Versicherungsschutz:

a) Unfallschäder

Versicherungsschutz besteht bei Unfallschäden. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis.

Versichert ist darüber hinaus

- das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad auch ohne äußere Einwirkung (Fall- oder Sturzschäden).
- der Unfall des Fahrrads, die mit einem Transportmittel (Kraftahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel) befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion
- c) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawine oder Erdrutsch
- d) Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung
- e) Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten
- f) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)
- g) Schäden durch Tierbiss an der Verkabelung
- h) Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten
- i) Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte (Vandalismus)
- j) Verschleiß (auch Akku)

Versichert sind Beschädigungen infolge von Verschleiß, wenn

- der Schaden durch Alterung, häufigen Gebrauch oder Abnutzung entstanden ist und die Leistungsfähigkeit des Fahrrads mindert und
- das Fahrrad (inklusive Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahre ist. Berechnungsgrundlage für das Alter ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung.

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- a) bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen
- b<mark>) bei einem Diebstahl, wenn das Fahrrad nicht gemäß Nr. 1 a) (Diebstahl) gegen Diebstahl gesichert war</mark>
- c) für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile, es sei denn, diese wurden zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet
- d) für Schäden durch Manipulationen des Antriebssystems
- e) für Schäden durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten oder unsachgemäße Reparaturen
- f) für Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung)
- g) für Schäden durch Rost oder Oxidation
- h) für Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis
- i) für Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt hat
- j) für Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren

III. Leistungsumfang

1. Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet im Schadenfall maximal eine Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.

Die Höchstersatzleistung für Mieträder ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N



2. Fahrradzubehör

Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Die Entschädigungsleistung für Fahrradzubehör ist je Zubehörteil gemäß I. Nr. 1 b (Fahrradzubehör) auf 600 € begrenzt.

Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt für diese Sachen maximal 1.500 €.

3. Abhandenkommen

Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Ist ein Fahrrad des gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstattet der Versicherer die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen.

4. Totalschaden

Der Versicherer erstattet bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unter Abzug eines vorhandenen Restwertes, maximal die Versicherungssumme.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrads dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrrads im beschädigten oder zerstörten Zustand.

5. Teilschaden (Reparaturschaden)

Der Versicherer ersetzt bei einem Teilschaden die Kosten für die Reparatur einschließlich der Ersatzteile in gleicher Art und Güte, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Der Versicherer erstattet bei einem Teilschaden die angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Ist das zur Funktion des Fahrrads dienende Ersatzteil nicht mehr verfügbar wird der Totalschaden des Fahrrads unterstellt und es erfolgt eine Entschädigung nach Nr. 4 (Totalschaden).

6. Subsidiarität (Entschädigung aus anderen Verträgen)

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist

Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Versicherungsvertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren.

V. Deckungserweiterungen



. Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Fahrrad-Vollkaskoversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags reguliert.

Eine Besserstellung liegt vor, wenn einzelne Klauseln des Vorvertrages eine Besserstellung gegenüber den Einschlüssen aus diesem Vertrag bedeuten. Ausgenommen hiervon sind die Obliegenheiten. Eine Entschädigung erfolgt nach der Klausel des Vorvertrages und wird nicht mit einer Klausel aus diesem Vertrag aufaddiert.

a) Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung stellt.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand und
- die Besserstellungen aus dem direkten Vorvertrag resultieren und
- der Vorvertrag für ein inländisches Risiko abgeschlossen war und
- die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

b) Ausschlüsse

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz
- beruflichen und gewerblichen Risiken
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der "unbenannten Gefahren" oder "Allgefahrendeckung/All-Risk-Deckungen".



2. Summen und Konditionendifferenzdeckung

Beantragt der Versicherungsnehmer Anschlussversicherungsschutz für die Fahrrad/E-Bike-Vollkaskoversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Fahrrad-Vollkaskovertrag für das gleiche Fahrrad, so gilt für einen Zeitraum von max. 12 Monaten eine beitragsfreie Summen- und Konditionsdifferenzdeckung als vereinbart.

a) Umfang

Die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind. Die Höchstentschädigung ist auf die Versicherungssumme dieses Vertrages begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Leistung zuerst aus dem Grundvertrag beansprucht und ausgezahlt wird.



b) Ausschlüsse

Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn

- der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist
- der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit leistungsfrei ist
- der Vorversicherer aufgrund arglistiger Täuschung den Vertrag angefochten hat

🐈 3. 🛮 Best-Leistungs-Garantie

Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer einen leistungsstärkeren, allgemein zugängigen Tarif zur Fahrrad-Vollkaskoversicherung an, wird im Schadenfall der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert sowie eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöht. Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und die in Höhe oder Umfang nicht bei der GVO Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag).

a) Voraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers zum Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

b) Entschädigungsbegrenzung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

c) Ausschlüsse

Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz
- beruflichen und gewerblichen Risiken
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der "unbenannten Gefahren" oder "Allgefahrendeckung/All-Risk-Deckungen"

4. Innovationsklausel

Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Bedingungen der Produktline TOP-VIT Plus^N ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Ausgenommen sind beitragspflichtige Zusatzeinschlüsse oder Assistanceleistungen, welche nicht durch die GVO Versicherung erbracht werden.

5. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen und nicht für die Regelungen zur Diebstahlssicherung des Fahrrads.

6. Mehrkosten durch Wertsteigerung (Vorsorge)

Mitversichert gilt eine Vorsorgeversicherung für inflationäre Wertsteigerungen (Wiederbeschaffung gleicher Art und Güte) und wertsteigernde fachgerechte Um- und Anbauten.

Die Vorsorge beträgt 15 Prozent der Versicherungssumme.

7. Krankenhaustagegeld bei Unfall

Muss der Versicherungsnehmer nach einem Unfall nach II., Nr. 2 a) (Unfallschäden) bei der Nutzung des versicherten Fahrrads stationär in einem Krankenhaus aufgenommen werden, leistet der Versicherer für die Dauer von maximal fünf Tagen ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 € pro Tag.

Das Krankenhaustagegeld wird für jeden angefangenen Tag ausgezahlt, in dem sich der Versicherungsnehmer in stationären Krankenhausaufenthalt befindet, maximal jedoch für eine Dauer von 5 Tagen und einer damit verbundenen Höchstentschädigung von 50 € für den gesamten Zeitraum des stationären Aufenthalts.

. Förderung bei Wiederbeschaffung eines nachhaltigen Fahrrads

Sofern das versicherte Fahrrad durch ein versichertes Ereignis einen Totalschaden erlitten hat oder abhandengekommen ist, entschädigt der Versicherer bei der Wiederbeschaffung eines nachhaltigen Fahrrads bis zu 10% über der Versicherungssumme, mindestens 250 €, maximal jedoch den Wiederbeschaffungswert.

Voraussetzung ist

- der Rahmen des neuen Fahrrads besteht aus Holz oder Bambus oder
- das Fahrrad ist mit einem offiziellen Nachhaltigkeitssiegel ausgezeichnet und
- das neue Fahrrad wird mit diesem Versicherungsprodukt über uns abgesichert.

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigt, bevor dieser die Laufzeit von zwei Versicherungsjahren (24 Monate) erreicht hat, kann der Versicherer den Zuschuss von Versicherungsnehmer zurückfordern. Dies gilt selbstverständlich nur, wenn der Versicherungsnehmer diesen in Anspruch genommen hat.

9. Förderung bei Wiederbeschaffung von nachhaltigem Fahrradzubehör

Sofern versichertes Fahrradzubehör durch einen versicherten Schadenfall beschädigt oder abhandengekommen ist, gilt eine erhöhte Entschädigungsgrenze von maximal 750 € pro Teil, sofern das Zubehör aus komplett kompostierbarem Material, Holz, Bambus, Kork oder aus recyceltem Plastik besteht.

Die Maximalerstattung pro Versicherungsfall nach III. Nr. 2 (Fahrradzubehör) von maximal 1.500 € bleibt unberührt.



10. Dekontaminations- und Entsorgungskosten

10.1 Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Mitversichert sind Kosten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

Nicht versichert sind Kosten für die Dekontamination von Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur, von Emissionen in der Luft sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

10.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Mitversichert sind Kosten die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- das Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern
- insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Die Aufwendungen sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Nicht versichert sind Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer sowie die Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

10.3 Höchstentschädigung

Die vorgenannten Kosten werden je Schadenfall zusätzlich erstattet, ohne dass sich die Versicherungssumme durch die Entschädigung vermindert. Die Höchstentschädigung pro Versicherungsfall beträgt 5.000 €, maximal jedoch die Versicherungssumme.

10.4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen (z.B. Privathaftpflichtversicherung) beansprucht werden kann.

V. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Sicherung des Fahrrads

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem verkehrsüblichen Schloss sichern, wenn es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe) oder wenn das Fahrrad in einem Raum abgestellt wird, der von mehreren Personen genutzt wird.



) Codieruna

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren lassen, sofern keine Rahmennummer vorliegt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

c) Herstellervorgaben

Der Versicherungsnehmer muss das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand halten.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen.

Schäden durch strafbare Handlungen sowie Schäden, die durch einen Brand oder eine Explosion entstanden sind, sind außerdem unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer im Schadenprotokoll benennen.

Schäden an einem Fahrrad, das der Versicherungsnehmer zum Transport aufgegeben hat, muss der Versicherungsnehmer unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.

b) Unterlagen/Nachweise

Auf Nachfrage des Versicherers muss der Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall die Anschaffungsbelege des Fahrrads im Original und die vom Schadenfall betroffenen Teile sowie die Originalrechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte einreichen.

Bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen ist die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad, wie z. B. Marke, Typ und Rahmennummer enthalten. Bei Reparaturkosten die voraussichtlich 500 € übersteigen, ist dem Versicherer vor Reparaturausführung ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich für Mieträder den Eigentümer (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Räder zu benennen, den dazugehörigen Mietvertrag sowie die Zahlungsaufforderung des Vermieters einzureichen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die

Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N



c) Aufbewahrung

Der Versicherungsnehmer hat bis zum Abschluss der Schadenregulierung das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.

d) Auskünfte

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

e) Schadenminderung

Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

f) Mieträder

Der Versicherungsnehmer muss bei Mieträdern den Eigentümer (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Räder benennen, den dazugehörigen Mietvertrag sowie die Zahlungsaufforderung des Vermieters einreichen.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

VI. Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird das abhandengekommene Fahrrad wiederaufgefunden, so muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mitteilen.

Gelangt das Fahrrad wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers, nachdem der Versicherungsnehmer vom Versicherer eine Entschädigung erhalten hat, so muss der Versicherungsnehmer diese zurückzahlen oder uns das Fahrrad zur Verfügung stellen.

Welche Alternative der Versicherungsnehmer wählt, ist uns innerhalb eines Monats mitzuteilen, nachdem der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich dazu aufgefordert hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Der Versicherer behält sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

VII. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

VIII. Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

lst der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.



Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
 - Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Nr. 3b) bleibt unberührt.

IX. Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist.

4. Fehlendes versichertes Interesse (Veräußerung des versicherten Fahrrads)

Veräußert der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrrad, endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Sind mehrere Fahrräder über diesen Vertrag versichert, endet der Versicherungsschutz nur für die Fahrräder, die veräußert wurden.

5. Tod des Versicherungsnehmers

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers von diesem Umstand, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Fortführung des Versicherungsverhältnisses unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers erklärt.

6. Weiterführung des Vertrages nach einem Diebstahl oder Totalschaden

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Der Versicherungsnehmer teilt die erforderlichen Daten des neuen Fahrrads unverzüglich dem Versicherer mit. Die Prämie berechnet sich nach dem dann gültigen Tarif für das neue Fahrrad. Die Kündigungsmöglichkeit nach einem Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.

7. Kündigung nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

X. Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.



XI. Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

XII. Beitragsanpassung

- 1. Der Versicherer ist berechtigt, seine Tarife für die Fahrrad/E-Bike-Vollkaskoversicherung mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
- 2. Sofern sich eine Anpassung nach Nr. 1 ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe der Tarifprämie im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
- 3. Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung nach Nr. 1 werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam. Sofern die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
- 4. Die sich aus einer Anpassung nach Nr. 1 ergebende Prämienerhöhung wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Prämienerhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

XIII. Schlussbestimmung

- 1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- 2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gehemmt.
- 3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
- 4. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 5. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Deutschland erbracht.

Durch den optionalen Einschluss des ROLAND-Schutzbriefes sind Sie auch unterwegs oder auf Reisen optimal abgesichert.

Neben einer 24-Stunden Hotline steht Ihnen auch eine Pannenhilfe vor Ort oder ein Mietrad zur Verfügung. Für den Fall der Fälle erreichen Sie die ROLAND unter +49 4403 6022 130.



Teil B

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ROLAND Fahrrad-Schutzbrief für die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG (Fahrrad-Schutzbrief als Bestandteil der Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz:

Der Einschluss dieser Bedingungen zum ROLAND Fahrrad-Schutzbrief gilt nur als versichert, sofern dieser für das Fahrrad bzw. die Fahrräder ausdrücklich vereinbart wurde. Der Einschluss der Leistung ist - sofern beantragt - im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein aufgeführt.

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@ROLAND-schutzbrief.de) im Folgenden "ROLAND" oder "der Versicherer" genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den GVO Fahrrad-Schutzbrief

1. ROLAND möchte, dass die versicherte Person in einem Notfall schnelle Hilfe erhält. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.

ROLAND ist erreichbar über die Telefonnummer 04403 6022-130 oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 4403 60 22-130.

ROLAND ist "rund um die Uhr" für die versicherte Person erreichbar. ROLAND hilft ihr sofort weiter.

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

2. Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, kann ROLAND den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistung von ROLAND ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

- 1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Werden in den Fällen des § 5, Ziffern 1.2 oder 2.1 Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür in den vorgenannten Regelungen gesondert definierten Leistungsgrenzen.

- 2. Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG mit dem Fahrrad-Schutzbrief als Bestandteil der Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung versicherten Fahrrades, welches durch die GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG in den Gruppenvertrag einbezogen wurde.
- 3. Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen des Fahrrad-Schutzbriefs als Bestandteil der Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung bei der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG besteht, sofern es weder gewerblich genutzt noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des GVO Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützt ROLAND die versicherte Person mit aktiver Hilfe und übernimmt die nachfolgenden Leistungen, um die versicherte Person schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist.

1. Bereits ab Wohnort der versicherten Person erbringt ROLAND folgende Leistungen:

1.1 24-Stunden Service

ROLAND unterstützt die versicherte Person auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24- Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad Werkstatt.



1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgt ROLAND für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernimmt ROLAND nicht.

Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernimmt ROLAND Kosten bis 50 €.

2. Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort

2.1 Abschleppen

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von ROLAND organisiertes Abschleppen erstattet ROLAND die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernimmt ROLAND die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

2.2 Bergung

lst das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2 000 €

Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt ROLAND die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringt ROLAND auch, wenn der versicherten Person auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und dieser Diebstahl polizeilich gemeldet wurde.

2.3 Weiter- oder Rückfahrt

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zum ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort der versicherten Person. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für

- a) die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

2.4 Ersatzfahrrad

ROLAND vermittelt der versicherten Person ein Ersatzfahrrad und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. ROLAND zahlt dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

Nimmt die versicherte Person die Leistungen Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 2.3) in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Ersatzfahrradkosten.

2.5 Übernachtungskosten

ROLAND reserviert auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt wurde. ROLAND erstattet bis zu 80 € je Übernachtung.

Nimmt die versicherte Person die Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 2.3) in Anspruch, übernimmt ROLAND die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgt ROLAND für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. ROLAND übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz im Inland der versicherten Person. Diese Leistung erbringt ROLAND auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leistet ROLAND nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernimmt ROLAND die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Gepäck lässt ROLAND zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernimmt ROLAND bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.



2.8 Notfall-Bargeld

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt ROLAND den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her und vermittelt eine schnelle Auszahlung von Bargeld am Reiseort der versicherten Person.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt ROLAND der versicherten Person ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 € je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 €.

§ 6 Begriffe

- a) Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.
- b) Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.
- c) Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Keine Pannen sind
 - entladene oder entwendete Akkus oder
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
 - ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird
- d) Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.
- e) Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.
- f) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.
- g) Sie sind die versicherte Person.
- h) Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem die versicherte Person polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den GVO Fahrrad-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. ROLAND hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
- b) Außerdem leistet ROLAND nicht,
 - aa) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn die versicherte Person mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) für den Transport eines am versicherten Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
- c) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen durch ROLAND Kosten erspart, die die versicherte Person ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N



Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 9 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

- 1. Die versicherte Person hat nach Eintritt des Schadens
 - a) ROLAND den Schaden unverzüglich über die Notrufzentrale des GVO Fahrrad-Schutzbriefes anzuzeigen.
 Die Notrufzentrale ist erreichbar über die Telefonnummer 04403 6022-130 oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und 4403 6022-130.
 - ROLAND ist "rund um die Uhr" für die versicherte Person erreichbar.
 - b) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,
 - c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen von ROLAND zu beachten,
 - d) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - e) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

3. Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem von der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND.

Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 1. Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem von der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- 2. Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- a) Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht der versicherten Person gemäß § 2 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- b) Hat die versicherte Person ROLAND eine Änderung Ihrer Anschrift oder eine Namensänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus dem GVO Fahrrad-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Hat die versicherte Person einen Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung TOP-VIT Plus^N



- Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 3. Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Meldet sie den Schaden bei ROLAND, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Durch den optionalen Einschluss des ROLAND-Schutzbriefes sind Sie auch unterwegs oder auf Reisen optimal abgesichert. Neben einer 24-Stunden Hotline steht Ihnen auch eine Pannenhilfe vor Ort oder ein Mietrad zur Verfügung. Für den Fall der Fälle erreichen Sie die ROLAND unter +49 4403 6022 130.

Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Mitgliedsstaat: Deutschland, Rechtsform VVaG, Registernummer: 5365

Produkt: Fahrrad/E-Bike Vollkaskoversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Ihr Fahrrad/E-Bike an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad/E-Bike. Hierzu gehören alle fest verbunden Teile zur Funktion des Fahrrads, z.B. Sattel, Lenker etc. Pedelecs sind E-Bikes gleichgesetzt. Nicht versichert sind Fahrräder, die führerschein- oder versicherungspflichtig sind.
- ✓ Versicherungsschutz besteht für:
 - ✓ Diebstahl, Teilediebstahl (auch Akku)
 - ✓ Einbruchdiebstahl, Raub
 - ✓ Diebstahl aus gesichertem Fahrradträger
 - ✓ Vandalismus
 - ✓ Beschädigung durch Unfall
 - ✓ Brand
 - ✓ Fallschäden
 - ✓ Sturzschäden
 - ✓ Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
 - ✓ Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und am Steuerungsgerät
 - ✓ Sofern vereinbart: Fahrradschutzbrief (Pannen und Unfallhilfe)

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:

- Schäden (Mängel), die unter eine Garantie des Herstellers oder die Gewährleistung des Verkäufers fallen
- ★ Schäden durch Rost oder Oxidation
- ➤ Fahrräder/E-Bikes, für die eine Versicherungsoder Führerscheinpflicht besteht
- ★ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- I an gewerblich genutzten Fahrrädern
- ! die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen
- ! die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind

7732 - 3 - 05.2022



Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz für das versicherte Fahrrad/E-Bike gilt weltweit. Wenn Ihnen z. B. während eines Auslandsaufenthaltes (z.B. Urlaub) das Fahrrad gestohlen wird, sind Sie auch geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nichts anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie Klage gegen uns auf Leistung erhoben haben. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.